

Verordnung des EVD über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen

Änderung vom 6. März 2009

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. April 2004¹ über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen wird wie folgt geändert:

Art. 3 **Verpflegung**
(Art. 29 Abs. 1 Bst. c ZDG)

¹ Verpflegt sich die zivildienstleistende Person in ihrer Unterkunft, so bezahlt ihr der Einsatzbetrieb pro anrechenbaren Tag:

- a. für das Morgenessen Fr. 3.50;
- b. für das Mittagessen 10 Franken;
- c. für das Nachtessen 8 Franken.

² Kann sich die zivildienstleistende Person an Arbeitstagen nicht in ihrer Unterkunft verpflegen, so bezahlt ihr der Einsatzbetrieb pro anrechenbaren Tag:

- a. für das Morgenessen 8 Franken;
- b. für das Mittagessen 19 Franken;
- c. für das Nachtessen 15 Franken.

³ An eintägigen Einführungstagen der Vollzugsstelle für den Zivildienst trägt die Vollzugsstelle die Kosten des Mittagessens. Die weitere Verpflegung an diesen Tagen wird der zivildienstleistenden Person nicht bezahlt.

Art. 4 **Benützung der Privatunterkunft**
(Art. 29 Abs. 1 Bst. d ZDG und 66 Abs. 2 ZDV)

Der Einsatzbetrieb bezahlt der zivildienstleistenden Person pro anrechenbaren Tag Fr. 11.50 für die Benützung der Privatunterkunft.

¹ SR 824.11

Art. 5 Abs. 2

² Für eine unumgängliche Benützung des privaten Motorfahrzeugs bezahlt der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person eine Kilometerentschädigung von 65 Rappen.

II

¹ Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 am 1. April 2010 in Kraft.

² Artikel 3 Absatz 3 tritt am 1. April 2009 in Kraft.

6. März 2009

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Doris Leuthard